

**10. Nachtrag zur Vereinbarung  
über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf  
(SSB-Vereinbarung)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,  
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

der AOK Sachsen-Anhalt  
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus,  
August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Die Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB-Vereinbarung) vom 01.04.2012 in der Fassung vom 21.06.2019 wird **mit Wirkung ab dem 01.01.2021** wie folgt geändert:

- Unter Punkt 1 – Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör - wird die Präambel durch Einfügung einer Passage wie folgt geändert:

Enthalten Sets nicht als Sprechstundenbedarf ordnungsfähige Mittel **bzw. Mittel, deren Kosten anderweitig abgegolten sind**, so gilt das gesamte Set als nicht ordnungsfähig. Ebenfalls nicht ordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

- Unter Punkt 1 – Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör - wird unter (E) folgender Passus gestrichen:

#### **E Endoclips/Hämoclips ohne Applikator**

- Unter Punkt 2 – Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung – zweiter Spiegelstrich wird der Text wie folgt geändert:

**Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie, ausgenommen Mittel zur Anwendung bei planbaren Behandlungsserien**

- Unter Punkt 3 – Desinfektionsmittel - wird die bisherige Überschrift wie folgt ergänzt:

#### **3. Desinfektionsmittel (ausschließlich zur Anwendung am Patienten im Rahmen der ärztlichen Behandlung)**

- Unter Punkt 3 – Desinfektionsmittel – wird in der Präambel der Passus „des Praxispersonals“ gestrichen, so dass die Präambel neu lautet:

Soweit Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion ~~des Praxispersonals~~, zur Reinigung oder Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen und der Praxisräume verwendet werden, gehören diese nicht zum Sprechstundenbedarf, sondern zu den Praxiskosten.

- Unter Punkt 4 – Materialien, Reagenzien und Schnellteste – wird der bisherige Text gemäß dem Text des EBM, Kapitel 32.2.1 – Basisuntersuchungen – wie folgt angepasst:

Materialien für den Nachweis von Eiweiß und/oder **Glukose** im Harn (**ggf. einschl. Kontrolle auf Ascorbinsäure**) sowie für die Bestimmung des spezifischen Gewichts und/oder des pH-Wertes **im Harn**, soweit für die Untersuchung nach dem EBM kein Honorar berechnungsfähig ist.

- Unter Punkt 5 – Diagnostische und therapeutische Mittel - wird die Präambel durch Einfügung einer Passage wie folgt geändert:

Enthalten Sets zur Diagnostik und Therapie nicht als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige Mittel **bzw. Mittel, deren Kosten anderweitig abgegolten sind**, so gilt das gesamte Set als nicht verordnungsfähig. Ebenfalls nicht verordnungsfähig sind unwirtschaftliche und arztindividuell gepackte Sets.

- Unter Punkt 5 – Diagnostische und therapeutische Mittel – wird der Passus unter (I) Infusionsmaterial/-zubehör wie folgt geändert:

**I** Infusionsmaterial/-zubehör (nur für Infusionen, **nicht** zur Injektion, Blutentnahme oder Eigenbluttherapie; **keine Infusionsbestecke, die auch der Herstellung dienen könnten, z. B. Connect Z, Cyto Set Mix**)

- Unter Punkt 5 – Diagnostische und therapeutische Mittel – wird der Passus unter (M) Mittel für Ätzungen wie folgt konkretisiert:

**M Mittel für Ätzungen:**

- **Trichloressigsäure in Kleinstmengen hochkonzentriert (ca. 30 %, Rezeptur)**
- **Die Kombination aus Salpetersäure + Essigsäure + Oxalsäure + Milchsäure + Kupfer (II)-nitrat (z. Zt. Solcoderman®), ausschließlich zur Erstanwendung, keine Rezepturen**
- **Silbernitratlösung 10 % (Rezeptur)**

- Unter Punkt 5 – Diagnostische und therapeutische Mittel – wird der Passus unter (M) gestrichen:

**M Mittel für Inhalationen**  
(ausgenommen rezeptfreie)

- Statt dessen wird unter Punkt 7 - Arzneimittel für Notfälle und akute Krankheitszustände an entsprechender Stelle ein **neuer Punkt 7.11** mit folgendem Inhalt eingefügt:

**Mittel für Inhalationen:**

- **Inhalationsmittel für Vernebler oder Aerosolgeräte zur Akut- und Notfallbehandlung**
- **Isotone Trägerlösung gemäß Anlage V AM-RL bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten**
- **β2-Sympathomimetika zum Lungenfunktionstest sowie zur Lungenfunktionsdiagnostik**

- Unter Punkt 5 – Diagnostische und therapeutische Mittel – wird der Passus unter (V) gestrichen:

**V Verödungsmittel**

- Statt dessen wird unter Punkt 5 – Diagnostische und therapeutische Mittel – unter (S) folgender Passus an entsprechender Stelle eingefügt:

**S Sklerosierungsmittel – zur Verödung von Varizen, auch zur Behandlung von Hämorrhoiden. Ausgeschlossen sind Mittel zur Anwendung bei kosmetischen Indikationen (z. B. Besenreiser).**

- Unter Punkt 5 – Diagnostische und therapeutische Mittel – wird der Passus unter (M) Mittel für Spülungen wie folgt konkretisiert:

**M Mittel für Spülungen gemäß Anlage V AM-RL, keine Fertigspritzen, auch zur Blasenspülung bei urologischen Eingriffen**

- Unter Punkt 5 – Diagnostische und therapeutische Mittel – wird unter (T) folgender Passus an entsprechender Stelle neu eingefügt:

**T Testgase zur Durchführung von Lungenfunktionsuntersuchungen (Diffusionskapazitätsmessung / Bodyplethysmographie) sowie für die Blutgasanalyse und die Ergospirometrie, soweit diese nicht mit dem EBM abgegolten sind. Ausgeschlossen sind Kalibrationsgase/Prüfgase zur Kalibration.**

- Unter Punkt 7.2. – für den Notfall zugelassene Mittel zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustandes - wird an entsprechender Stelle neu eingefügt:

**- Antihypoglykämika (ausgenommen Lebensmittel sowie Nasenpulver)**

- Unter Punkt 7.2. – für den Notfall zugelassene Mittel zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustandes - wird der Passus unter Heparine wie folgt geändert:

**- Heparine parenteral (unfraktionierte Heparine, niedermolekulare Heparine, Heparinoide, Fondaparinux) zur Akut- und Notfallbehandlung**

- Punkt 7.9 wird wie folgt angepasst:

**Antibiotika zur parenteralen Anwendung im Zusammenhang mit operativen Eingriffen sowie für Notfälle**

**Unterschriftsseite zum 10. Nachtrag zur Vereinbarung über die ärztliche Verordnung  
von Sprechstundenbedarf vom 01.04.2012 mit Wirkung ab dem 01.01.2021**

Magdeburg,

---

Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

---

AOK Sachsen-Anhalt

Hannover,

---

BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung  
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

---

IKK gesund plus

Kassel,

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Cottbus,

---

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Magdeburg,

---

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Landesvertretung Sachsen-Anhalt